

Stromliefervertrag

zwischen

**naturenergie netze GmbH
Schildgasse 20
D-79618 Rheinfelden/Baden**

nachfolgend naturenergie netze genannt

und

**(Name)
(Anschrift)
(PLZ, Ort)**

nachfolgend Verkäufer / Lieferant genannt

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch
bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

Kalenderjahr 2027 - Los X

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vertragsgegenstand	3
3	Energielieferungen	3
3.1	Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmenge	3
3.2	Vertragspreis / Rechnungslegung / Zahlung	3
3.3	Übergabestelle / Bilanzkreis	4
3.4	Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom	5
3.5	Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme	5
3.6	Risikosphären von naturenergie netze und Lieferant	5
3.7	Abwicklung der Energielieferung	5
4	Abnahmepflicht	5
5	Mitteilungs- und Informationspflichten	6
5.1	Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung	6
5.2	Abstimmung mit anderen Netzbetreibern	6
5.3	Ansprechstelle	6
6	Vertragsdauer	7
7	Höhere Gewalt	7
8	Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten	7
9	Haftung	8
10	Sicherheitsleistung	8
11	Vertraulichkeit und Datenschutz	9
12	Vertragsanpassung	10
13	Rechtsnachfolgeklausel	10
14	Salvatorische Klausel	10
15	Streitbeilegung und Gerichtsstand	11
16	Schlussbestimmung	11
17	Anlagen/Bestandteile des Vertrags	11

1 Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die naturenergie netze hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2027 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden. Die Ausschreibung erfolgt in 2 Losen mit einem maximalen Energievolumen von je 50.000 MWh. Dieser Vertrag regelt die Lieferung des Loses X.

Der Bedarf an Verlustenergie ist als Jahresprofil im Stundenraster (volle MW) strukturiert und wird je Los im Internet von der naturenergie netze in Form einer Excel-Datei veröffentlicht.

2 Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen naturenergie netze und dem Lieferanten.

3 Energielieferungen

Der Lieferant beliefert die naturenergie netze während der in Ziff. 7 festgelegten Laufzeit mit elektrischer Energie auf Bilanzkreisebene gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

3.1 Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmenge

Die Lieferung ist als Jahresprofil im Stundenraster (volle MW) strukturiert und entspricht für das Los X einer Energiemenge von 36.858,5 MWh (Jahresvolumen). Das Jahresprofil liegt beiden Vertragspartnern in elektronischer Form vor.

3.2 Vertragspreis / Rechnungslegung / Zahlung

Für die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie gemäß Fahrplan zahlt die naturenergie netze unter Berücksichtigung der Zuschlagserteilung die in der Anlage „Preisblatt Fahrplan“ genannten Beträge gemäß der folgenden Preisformel.

$$P(t_{ges}) = 0,53 * P(Base_t) [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] + 0,47 * P(Peak_t) [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] + X,XX (PZ)$$

Die naturenergie netze wird drei Monate vor Lieferbeginn dem Lieferanten den anhand der Formel ermittelten Abrechnungspreis kommunizieren und eine Bestätigung dessen auffordern. Im Falle von unterschiedlicher Preisermittlung, werden die Parteien versuchen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Hierzu verpflichten sich die Parteien zu einer Offenlegung der gegenseitigen Kalkulation.

Der Lieferant stellt die von ihm gelieferte Energie der naturenergie netze entsprechend der von ihm angebotenen Preise im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 dieses Vertrages.

Zahlungen der naturenergie netze erfolgen 10 Werktage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagsmitteilung nach Ziffer 3.2 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind entsprechend dem zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu entrichten und werden durch den Lieferanten in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in Textform an die unter Ziffer 6.3 genannte Stelle der naturenergie netze zu senden.

3.3 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis der naturenergie netze in der Regelzone der TransnetBW GmbH. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis naturenergie netze in der TransnetBW-Regelzone in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Lieferant oder der mit der Lieferung vom Lieferanten beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen über die ganze Laufzeit des Vertrags gültigen Bilanzkreisvertrag mit der TransnetBW GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber hat.

Verlustbilanzkreis der naturenergie netze ist: 11XVER-ED-N-01-V

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

Der Bilanzkreis des Lieferanten ist: -----

3.4 Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom

Die Vertragsmenge wird gemäß Ziff. 3.1 in Übereinstimmung mit der Zuschlagsmitteilung vom Lieferanten per Fahrplan in den unter Ziff. 3.3 genannten Bilanzkreis eingestellt, verkauft und geliefert und entsprechend von naturenergie netze in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.

Der Lieferant hat bei der Abwicklung seiner Vertragspflichten, die Regeln für die betriebliche Abwicklung von Fahrplangeschäften der TransnetBW GmbH entsprechend zu berücksichtigen.

3.5 Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme

Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferungen bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahme von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und tatsächlichen Lieferungen und Abnahme von Strom zur Verfügung zu stellen.

3.6 Risikosphären von naturenergie netze und Lieferant

Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

Die naturenergie netze trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

3.7 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

4 Abnahmepflicht

naturenergie netze ist zur Abnahme der bereitgestellten und zur Verfügung gestellten Vertragsmenge verpflichtet.

5 Mitteilungs- und Informationspflichten

5.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Lieferant hat naturenergie netze unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gem. Ziffer 3 – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

5.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Lieferant stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen naturenergie netze und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

5.3 Ansprechstelle

Als Ansprechstelle wird auf Seiten des Lieferanten

Firma
Ansprechpartner
Anschrift
PLZ Ort
Tel. +49 (0)
E-Mail:

und auf Seiten von naturenergie netze

naturenergie netze GmbH
Schildgasse 20
D-79618 Rheinfelden
E-Mail: energiebeschaffung@naturenergie-netze.de

benannt.

6 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Energielieferung beginnt zum 1. Januar 2027 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet zum 31. Dezember 2027 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

7 Höhere Gewalt

Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von Ihrer Rechtmäßigkeit).

Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

8 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Lieferant die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt aus Gründen, die er oder sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten haben, ist die Nichtbelieferung von dem Lieferanten an die naturenergie netze binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem die naturenergie netze die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat und dem vereinbarten Vertragspreis.

b) mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Für den Fall, dass der Lieferant seiner Lieferpflicht nicht nachkommt, ist die naturenergie netze berechtigt, neben der Forderung des Schadensersatzes auch eine Vertragsstrafe zu erheben. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 3% der Auftragssumme, der von der Nichterfüllung der Lieferverpflichtung durch den Lieferanten betroffenen Einzelverträge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 7 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB.

10 Sicherheitsleistung

naturenergie netze kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn zu befürchten ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Im Besonderen liegt ein begründeter Fall vor, wenn

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind,
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.

Der Lieferant wird naturenergie netze auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

naturenergie netze wird vor dem Verlangen zur Abgabe einer Sicherheitsleistung mit dem Lieferanten in Kontakt treten, um diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt aus entstehenden Lieferverpflichtungen des Lieferanten nach diesem Vertrag entspricht.

Die Sicherheit kann nach Wahl des Lieferanten in Form einer

- selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Unternehmens mit ausreichender Bonität,
- selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts,
- zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit

erbracht werden. Andere Formen der Sicherheit können zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, soweit diese diskriminierungsfrei gegenüber allen Anbietern sind. Soweit der Lieferant eine Bankbürgschaft als Sicherheit erbringt, hat diese in Form und Inhalt den Vorgaben der naturenergie netze zu entsprechen. Der Sicherheitsgeber muss über ein Mindestrating von A (Standard & Poor's) oder A2 (Moody's) verfügen und darf nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG mit dem Lieferanten verbunden sein.

naturenergie netze kann die Sicherheitsleistung auch in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und naturenergie netze die im Zusammenhang mit einer Ersatzbeschaffung entstandenen Kosten (Ziffer 8) nach Rechnungsstellung nicht fristgemäß vom Lieferanten erhalten hat.

Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf naturenergie netze bestehende Einzelverträge ohne weitere Ankündigung außerordentlich und fristlos kündigen. Macht die naturenergie netze von diesem Recht Gebrauch, gelten die Bestimmungen über den zu leistenden Schadensersatz und über die Forderung einer Vertragsstrafe in gleicher Weise, wie dies in Ziffer 8 dieses Rahmenvertrages für den Fall der Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch den Lieferanten geregelt ist.

Die Teilnahme des Lieferanten an einer erneuten Ausschreibung ist danach erst nach Abgabe der geforderten Sicherheitsleistung möglich, oder wenn der Lieferant die Beseitigung der Ursachen, welche zur Forderung einer Sicherheitsleistung geführt haben, glaubhaft nachweist.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

11 Vertraulichkeit und Datenschutz

Keiner der Vertragspartner darf gegenüber Dritten die Bedingungen dieses Vertrages offenlegen. Ausgenommen hiervon sind die der naturenergie netze auferlegten Veröffentlichungspflichten gemäß Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

12 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

13 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner diesem zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein Verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz handelt.

14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten werden die Vertragspartner sich bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG), finden keine Anwendung.

Gerichtsstand für Streitigkeiten nach diesem Vertrag ist Rheinfelden/Baden.

16 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird gleichzeitig das elektronisch vorliegende Jahresprofil anerkannt.

17 Anlagen/Bestandteile des Vertrags

Preisblatt Fahrplan

(Ort), den

Rheinfelden/Baden, den

(Firma)

naturenergie netze GmbH

Boris Philippeit
Kaufmännischer
Geschäftsführer

Oliver Kreml
Leiter Regulierungsmanagement
und Netzwirtschaft

17 Anlage Preisblatt Fahrplan

Berechnungsformel in €/MWh	
$P(t_{ges}) = 0,53 * P(Base_t) [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] + 0,47 * P(Peak_t) [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] + PZ$	
wobei	
P (t _{ges})	ermittelter Lieferpreis für Lieferjahr t
P (Base _t)	tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t
P (Peak _t)	tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller, im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t
PZ	Vom Verkäufer ermittelter Profil-/Handlingzuschlag = xx,xxx €/MWh . Dieser kann auf Grund einer gut zu prognostizierenden Trendentwicklung auch ein negatives Vorzeichen aufweisen.
Jahr	01.01. bis 31.12.
t	Lieferjahr/Lieferzeitraum
t-1	Jahr vor Lieferjahr (Vorjahr)
t-2	Jahr 2 vor Lieferjahr (Vorvorjahr)